

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

25452


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

3 135935
3

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Verw. Amt für Restitutions-
-Außenstelle München
Eing.: 12. März 1958
Blattzahl: _____

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname **Hirsch**
(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname **Fritz**

c) jetzt wohnhaft **145, Bezuidenhout Avenue, Bez. Valley, Johannesburg**

d) Geburtsdatum und Ort **11. Februar 1909 in Mannheim-Freudenheim**

e) Staatsangehörigkeit **früher deutsch, jetzt südafrikanisch**

f) Beruf **Leufmann**

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung **Johannesburg, Suedafrika**

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 **vom 1. Februar 1933 bis 15. Februar 1936**

i) Wohnsitz im Jahre 1948 **in Mannheim-Freudenheim, Koernerstr. 19 b.**
Adolph Kahn
Johannesburg

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)
Miterbe auf Grund einer letztwilligen Verfügung des
Geschaedigten

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung **wegen der Gegenstände zu 3) Februar oder
Maerz 1939. Wegen des Liftes nach der Besetzung Hollands
durch die Deutsche Armee**

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Gold Silber und Schmuck. Mannheim Lift Hollaendischer Hafen.

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen, und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

Nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Nein

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Als Bevollmächtigter

Unterschrift: *J. F. Winkler*

Rechtsanwalt

Johannesburg, Suedafrika
am 4. Maerz 1938

Ort:

Datum:

313093 7 5

Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
8, HENRIETTA RD., NORWOOD
JOHANNESBURG, SOUTH AFRICA

6. Maerz 1958

LUFTPOST - EINSCHREIBEN

An das
Verwaltungsamt fuer innere Restitutionen
- Aussenstelle Muenchen -
M U E N C H E N 2
Deroystrasse 4/II

Sehr geehrte Herren,

In einer neuanzulegenden Angelegenheit betr.

den Nachlass des am 10.11.1954 in Guyaquil verstorbenen
Kaufmanns Adolf C A H N - Geschaeftigen -

ueberreiche ich

1. Anmeldung zur Rueckerstattung in vierfacher Ausfertigung,
2. Vollmacht des Herrn Fritz HIRSCH in Johannesburg vom
15. Februar 1958 mit Beglaubigung seiner Unterschrift durch
das Konsulat der Bundesrepublik, Beurk.-Reg. 474/58.

Ich ernenne zum Verfahrensbevollmaechtigten

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heinrich Zang in Ludwigshafen/Rhein,
Maxstrasse 47.

Das Testament des Geschaeftigen wurde erst vor einigen Tagen von dem
Amtsgericht (Nachlassgericht) in Mannheim eroeffnet. Es hat ergeben, dass
der Antragsteller zusammen mit Frau Maria Loeb in Zuerich, inzwischen ver-
storben, Erbe des Nachlasses geworden ist. Erbschein wird nachgereicht wer-
den, ebenso genauere Angaben ueber die entzogenen Vermoegengegenstaende.

1) OGD. Karlsruhe mit Zus. Hochachtungsvoll Rechtsanwalt
zieht anheim.

2) Antragst. Vertr. RA. Dr. Zang, Ludwigshafen/Rhein.
Zusatz: RA. Dr. Weissenberg hat von hier
aus keine Nachricht von dem Verwalter
schluss erhalt. Rechtsanwalt.

D. F. Weissenberg

3) Zw. 1 Monat nach Zustellung, sp. 20.7.62

Alte

de _____ zur Annahme bereit war, uebergeben.

de _____ zur Annahme bereit war, uebergeben.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlag des zugestellten Briefes vermerkt.

- 1. Juni 1962

Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
P.O. Box 10870 Tel. 23-1266
JOHANNESBURG

28. Februar 1963

LUFTPOST - EINSCHREIBEN

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,
2 HAMBURG 11

Landgericht Hamburg Wiedergutmachung
Eing. - 4. MRZ. 1963
m. Abschr. 6

Sehr geehrte Herren,

in der Rueckerstattungsache

Erben nach Adolf CAHN ./. Deutsches Reich
Geschaeftsnummer: Z 28 070

danke ich fuer die Verfuegung vom 21.12.1962 und die Mitteil-
lung des Aktenzeichens.

Herr Rechtsanwalt Dr. Heinrich Zang hat mir den Schriftsatz
der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 13.11.1962 uebermittelt.
Auf diesen Schriftsatz wird erwidert:

Der Geschaedigte, der Zigarrenfabrikant Adolf CAHN, wohnte
vor seiner Auswanderung nach Equador in einer ihm gehoerigen
Villa in Mannheim-Freudenheim, Koernerstr. 19. Er wanderte
von dort einige Wochen vor Kriegsausbruch nach Equador aus
und sandte durch einen Spediteur einen oder 2 Lifts mit dem
wertvolleren Bestand seines Hausrats nach Equador. Trotz
vieler Bemuehungen des Unterzeichneten ist es nicht gelungen,
den Namen des Spediteurs zu ermitteln. Die Absendung des
Lifts erfolgte nach dem 26.4.1939, da er an diesem Tage

lt. beiliegender Auskunft vom 18. Oktober 1960

RM 450.-- als Degeo-Abgabe fuer Umzugsgut an die Deutsche
Gold-Discontbank ueberwies.

Der Lift ist niemals in Equador angekommen. Er ist vielmehr
infolge Ausbruch des Krieges im Hafen von Hamburg stecken ge-
blieben und wurde dort waehrend des Krieges zur Versteigerung
gebracht. Die Tatsache der Versteigerung ergibt sich aus dem

hiermit in konsularisch beglaubigten Photokopien
ueberreichten Auskuenften der Deutschen Bank A.G.,
Filiale Hamburg, vom 27.2.1962 und 6. 7.1962.

Herr Landgerichtsdirektor Roscher besass die Freundlichkeit,
in einer Zuschrift vom 27.2.1962 mich darauf aufmerksam zu
machen, dass sich auf Bl. 25 des Verzeichnisses der auf dem
frueheren Gestapokonto der Deutschen Bank A.G. eingegangenen
Versteigerungserloese folgende Eintragung befindet:

"Cahn Adolf -28.5.41 Staatl. Polizeikasse
Hbg. 3130,45 RM II B 2-2291/40".

Die Schreibweise "Cahn" ist aeusserst selten. In Norddeutsch-
land wird der Name gewoehnlich mit einem "K" geschrieben. In
ganz Sueddeutschland duerften nur 8-10 Familien existieren,
in denen die Schreibweise mit einem "C" ueblich ist.

Verfuegung

1. Durchschlag an Antwarteller

Anna Roscher

06 1963

Str

.../2

DEUTSCHE BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

21

Luftpost!

Herrn
Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt

P.O. Box 10870,

J o h a n n e s b u r g

Republic of South Africa.

TELEFON: 34 10 21 / App.
FERNSCHREIBER: 2 12591 468
TELEGRAMMADRESSE: Deutschbank
LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:
Hamburg 277
POSTSCHECKKONTO Hamburg 277
GESCHAFTSRUUME:
Hamburg 11, Adolphsplatz 7

HAMBURG 1
Postfach 778

Bei Beantwortung bitte angeben

Ihre Nachricht vom

Ihre Zeichen

RECHTSABTEILUNG Wb/Et.

23.2.62

27. Februar 1962.

Betr.: Wiedergutmachungssache der Erben des Herrn Adolf Cahn aus
Mannheim-Freudenheim.

Sehr geehrter Herr Dr. Weissenberg!

Wir bestätigen verbindlich dankend den **Eingang** Ihres Luftpostbriefes vom 23. ds. Mts. und teilen Ihnen dazu **folgendes** mit.

Unter dem Namen Adolf Cahn - jedoch ohne Ortsangabe - ist am 28.5.41 von der Staatlichen Polizeikasse Hamburg ein Betrag von RM 3.130,45 auf dem Konto der Geheimen Staatspolizei Hamburg eingegangen. Als Aktenzeichen ist vermerkt: II B 2 - 2291/40 2/1. Da wir unter den aus Hamburg ausgewanderten ehemaligen jüdischen Mitbürgern einen Adolf Cahn nicht feststellen können, besteht durchaus die Möglichkeit, dass diese Einzahlung den Erlös des Umzugsgutes des von Ihnen genannten Herrn Adolf Cahn aus Mannheim-Freudenheim darstellt.

In unserer Liste von Eingängen auf dem Konto der Geheimen Staatspolizei Hamburg sind eine ganze Reihe Eingänge verzeichnet, bei denen der Name des ehemaligen Eigentümers des Umzugsgutes nicht genannt ist. Dagegen sind die Einzahler und in vielen Fällen auch die Aktenzeichen der Beschlagnahmeverfügung vermerkt. Wir haben daraufhin auch diese Eingänge durchgesehen und dabei festgestellt, dass unter dem gleichen Aktenzeichen: II B 2 - 2291/40 2/1 - am 10.3.43 ein weiterer Betrag von RM 107,35 eingegangen ist. Auf der Überweisung ist vermerkt, dass der Einzahler E. v. Würzen war. Ein weiterer Vermerk lautet: " 1t. Schreiben vom 6.3.43 ". Bei diesem Schreiben handelt es sich offensichtlich um ein Schreiben des Einzahlers an die Geheime Staatspolizei, welches nicht in unsere Hände gelangte. Sollte der Name E. v. Würzen derjenige der Mannheimer Speditionsfirma sein, welcher Herr Adolf Cahn seinerzeit seine Lifts zur Weiterleitung übergab, wäre damit der Beweis erbracht, dass es sich bei den obengenannten Eingängen tatsächlich um Versteigerungserlöse aus dem Umzugsgut des Herrn Adolf Cahn aus Mannheim-Freudenheim handelt.

Wir bedauern, dass wir Ihnen eine genauere Auskunft nicht erteilen können und empfehlen uns Ihnen

Geoffenheit

DEUTSCHE BANK

AKTIENGESELLSCHAFT

Luftpost!

Herrn

Dr. Friedrich Weissenberg

Rechtsanwalt

P.O. Box 10870

Johannesburg

Südafrikanische Republik.

TELEFON: 34 10 21 / App.

FERNSCHREIBER: 2 12591 468

TELEGRAMMADRESSE: Deutschbank

POSTSCHECKKONTO: Hamburg 2 77

LANDESZENTRALBANK GIROKONTO:

Hamburg 2 / 7

GESCHÄFTSRUHE:

Hamburg 11, Adolphsplatz 7

Bei Beantwortung bitte angeben

Ihre Nachricht vom

Dem Zeitpunkte

2000 HAMBURG 1 Postfach 778

BEZUGSBEZEICHNUNG Wb/Bt.

6. Juli 1962

Betr.: Wiedergutmachungssache der Erben von Herrn Adolf Cahn (Kahn)
aus Mannheim-Freudenheim.

Sehr geehrter Herr Dr. Weissenberg!

Herr Karl Bauer c/o Philipp Creutzer, Saarbrücken-3, Dudweilerstr. 50, hat sich aufgrund Ihres Schreibens an die Firma Schenker & Co. GmbH. gewandt, um von ihr den Wohnort des von uns Ihnen angegebenen Einzahlers E. von Würzen zu erfahren. Die Firma Schenker & Co. hat sich nunmehr wiederum an uns gewandt. Zunächst traten insofern Schwierigkeiten auf, als Sie den aus Mannheim kurz vor Kriegsausbruch ausgewanderten Herrn Adolf CAHN nannten, während die Anfrage der Firma Schenker & Co. GmbH. sich auf Herrn Adolf Kahn bezog. Wir haben nun nochmals unsere Liste über Eingänge auf dem Konto der Geheimen Staatspolizei sowohl unter dem Namen Cahn wie Kahn geprüft, konnten aber auch einen Herrn Adolf Kahn nicht feststellen. Auch bei denjenigen Eintragungen, wo ein Vorname nicht angegeben ist, konnten wir anhand der Aktenzeichen feststellen, dass es sich in keinem Falle um denjenigen handelt, für den unter der Bezeichnung Adolf Cahn am 28.5.41 der Betrag von RM 3.130,45 eingegangen ist.

Bei einem S. Kahn ist zwar der ehemalige Wohnsitz Mannheim angegeben, hier lautet das Aktenzeichen jedoch II B 2 - 2371/40 - I/287. Hier handelt es sich jedoch nur um einen geringen Betrag von RM 42,60; als Einzahler ist auf dem Beleg Wilh. Dechow genannt.

11. Maerz 1963

LUFTPOST - EINSCHREIBEN

An das Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,
2 HAMBURG 11

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungsamt
Eing. 14. März 1963
n. Abschr., Anl. Akt.

Ausgefertigt am 18. Mrz 1963

Geloesen am
Abz. Zert./formlos (x)

Sehr geehrte Herren,
in der Rueckerstattungssache

19 MRZ. 1963

A. D. am 16. 2. 11.

2. Z. Fr.

Erben nach Adolf CAHN ./. Deutsches Reich
Geschaeftsnummer: Z 28 070

erhalte ich soeben von meinem Korrespondenzanwalt, Herrn
Dr. Heinrich Zang in Ludwigshafen, folgende, am 5. Maerz
1963 datierte Mitteilung:

"In der Rueckerstattungssache nach Adolf C a h n habe
ich inzwischen die Auskunft der Deutschen Bank erhalten,
die ich Ihnen hiermit woertlich mitteile:

'Nachdem bis zum August 1938 kein Guthaben mehr vor-
handen war, sind am 15.8.1939 fuer Herr Cahn RM 5.610,--
bei uns eingegangen. Hiervon wurden zu Auswanderer-
zwecken ueberwiesen:

RM 1.755,65 am 24.8.1939 an die HAPAG,
wovon RM 649,55 zurueckverguetet worden sind, ht
RM 2.600,-- am 24.8.1939 an die Transportgesellschaft
Steinschneider & Chaätelain, ng
wovon RM 1.900,-- zurueckverguetet worden
sind.

Das Kontoguthaben wurde fuer den Lebensunterhalt monat-
lich RM 200,-- , monatlich RM 25,-- fuer Lagergeld an die
Firma Steinschneider & Chaätelain und fuer mehrere sonsti-
ge Verguetungen verwendet. Das Restguthaben in Hoehe von
RM 740,-- wurde im September 1940 vom Hauptzollamt Mann-
heim fuer rueckstaendige Tabakzoelle gepfaendet und
eingezogen."

Hieraus ist zu schliessen, dass der Geschaedigte in der 2.
Augusthaelfte 1939 eine Transportfirma Steinschneider &
Chaätelain mit dem Transport von 1 oder 2 Lifts von Mannheim
nach Hamburg, und die HAPAG mit dem Seetransport dieser Lifts
von Hamburg nach Equador beauftragt hat. Wenn der oder die
Lifts etwa gleichzeitig mit der Ueberweisung der Transport-
kosten von Mannheim nach Hamburg angekommen sind, so kann es
keinem Zweifel unterliegen, dass sie infolge Ausbruchs des
Krieges im Hafen Hamburg stecken geblieben sind. Sie wurden
auf Lager genommen und verursachten monatlich RM 25,-- Lager-
geld.

Der Unterzeichnete bemueht sich noch um die Anschrift der
Firma Steinschneider & Chaätelain und um einen beglaubigten
Lichtbildabzug der Auskunft der Deutschen Bank A.G., Filiale
Mannheim, ebenso um die Vollmacht der Frau Nellie Baer.

Hochachtungsvoll

D. F. Weissenberg
Rechtsanwalt.

Zweitschrift fuer die Oberfinanzdirektion liegt bei.

Oberfinanzdirektion Hamburg
C 353 - UA 1 - BV 42/421 -

25
(24a) Hamburg 13, den 22. März 19 63
Harvestehuder Weg 14
Postfach
Tel. 441291 / App. 53

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 26. MRZ. 1963
m. 2 Abschr. Anl. 1

Büro: Magdalenenstr. 64 a+b

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 11

Zippelhaus 5

(mit zwei begl. Durchschriften)

In der Rückerstattungssache

- Z 28 070 -

Adolf Cahn Nachlaß
(RA Dr. F. Weissenberg)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird auf den Schriftsatz der Antragsteller vom 28.2.1963
erwidert:

Bei dem beanspruchten Betrag von RM 3.130,45 handelt es sich nach
den Unterlagen des Antragsgegners nicht um den Erlös aus einer
Versteigerung von Umzugsgut des Erblassers. Der Antragsgegner
verweist insoweit auf das abgeschlossene Rückerstattungsverfahren
1 WiK 471/52 - Z 1659 -1-, insbesondere den rechtskräftigen
Kammerbeschluß vom 17.11.1952. Danach stellen die RM 3.130,45 nicht
verbrauchte Frachtkosten dar; sie stehen auch nicht dem Erblasser
dieses Verfahrens, sondern dem verstorbenen Arzt Dr. Adolf Wolfgang
Calm, früher Hannover, zu.

Es ist zwar richtig, daß in der Liste der Deutschen Bank der Name
Adolf Cahn erscheint; hierbei muß es sich jedoch um einen Schreib-
fehler handeln, da das angegebene Gestapo-Aktenzeichen II B 2
2291/40 den oben erwähnten Dr. Adolf Wolfgang Calm betrifft.

Der Widerspruch des Antragsgegners bleibt bestehen.

Im Auftrag

Föllmer
(Zöllner)

Regierungsrat

✓
A.D. am 21. 2. 1963
2. 2. 1963

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

28. Mrz. 1963

29. MRZ. 1963

27. Mrz. 1963

28

ABTRETUNGSEKLAERUNG

In seiner letztwilligen Verfuegung vom 23. Oktober 1934 hat der am 10.11.1954 verstorbene Kaufmann Adolf CAHN, frueher in Mannheim, zu einem Drittel seines Nachlasses meine Grossmutter Frau Marie LOEB geb. Wolf eingesetzt. Frau Marie LOEB ist inzwischen verstorben und wurde von meiner Mutter, Martha Jakobine THEILHEIMER geb. Loeb, als Alleinerbin beerbt. Nachtraeglich ist auch meine Mutter verstorben, und lt. Familienschein des Zivilstandesamts St. Gallen vom 14.7.1961 von mir als alleiniger Erbin beerbt worden.

Notariat Mannheim, den 24. Juli 1963

In meiner Eigenschaft als Alleinerbin und Erbeserbin nach Marie LOEB trete ich hiermit meine Ansprueche auf Rueckerstattung, welche bei dem Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg unter Geschaeftsnummer Z 28 0 70 (Erben nach Adolf CAHN) behandelt werden,

an den Kaufmann Fritz HIRSCH in Johannesburg, Suedafrika, 145 Bezuidenhout Avenue, Bez. Valley,

ab.

Zuerich, den 13. Mai 1963

Nelly Baer-Theilheimer
.....
(gez. Nelly Baer Theilheimer.)

An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg



gez. Dr. Pöschel, Justizrat
Ausgefertigt:
Die Geschäftsstelle.

zu Aktz. Z 28070

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

merk f.d. Kammer:

Macht Bl. 14 d.A.
ervollmacht Bl. 5 d.A.
retungserkl.d.Astin.zu 2 auf
Ast. zu 1 Bl. 28 d.A.

Aust. z. Zust. Absendg.

D. Meyer - Nipsel

Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
P.O. Box 10870 Tel. 23-1266
JOHANNESBURG

3. Februar 1964

LUFTPOST

An das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,

Landgericht Hamburg
23. Januar 1964

Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
P.O. Box 10870 Tel. 23-1266
JOHANNESBURG

LUFTPOST

An das Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer 2,
Zippelhaus 5,
2 HAMBURG 11

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 27. JAN. 1964
m. 1 Abschr., Akl.

Sehr geehrte Herren,

in der Rueckerstattungssache

Erben nach Adolf CAHN ./o. Deutsches Reich
Gesch.Nr. Z 28 070

nehme ich auf Ihre Zuschriften vom 5.8. und 27.12.1963
Bezug.

Ich kann mich nicht mehr als legitimiert ansehen, die Erben
nach Adolf CAHN in diesem Verfahren zu vertreten. Trotz mei-
ner Vorstellungen wird voraussichtlich das Notariat in Mann-
heim auf Grund des erst jetzt abgelieferten Testaments Herrn
Gerhard Israel KAHN, wohnhaft in 132-10 Sandford Ave., Flus-
burg, N.Y., USA, als Alleinerben anerkennen und einen ent-
sprechenden Erbschein erteilen.

Zweitschrift anbei.

Hochachtungsvoll
Dr. F. Weissenberg
Rechtsanwalt.

CC: Herrn RA Dr. May,
Herrn RA Dr. Zang,
Herrn F. Hirsch

Hochachtungsvoll

Dr. F. Weissenberg
Rechtsanwalt.

CC: Herren Rechtsanwaelte Hamburger
& Weinschenk auf Luftpostkarte,
RA Dr. May und Herrn F.Hirsch

Dr. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
P.O. Box 10870 Tel. 23-1266
JOHANNESBURG

3. Februar 1964

LUFTPOST

An das Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2,
Zippelhaus 5, Hinterhaus,
2 HAMBURG 11

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 6. FEB. 1964
m. 1 Abschr., Anl. Akt.

Sehr geehrte Herren,

in der Rueckerstattungssache

Erben nach Adolf CAHN ./.. Deutsches Reich
Ihre Geschaefts-Nr.: 2 Wik 840/63
Z 28 070

fragen Sie mich unter dem 28. Januar 1964 an, ob mein
Schriftsatz vom 23.1.1964 als eine Ruecknahme des geltend-
gemachten Rueckerstattungsanspruchs angesehen werden soll.

Hierzu habe ich zu erwidern, dass ich lediglich die Personen
vertrete, die in dem Testament vom 23.10.1934 als Erben auf-
gefuehrt waren, und welche das Notariat in Mannheim zunaechst
als Erben anerkannt hat.

Wenn nunmehr das Notariat V Mannheim als Nachlassgericht den
Erbschein eingezogen hat und beabsichtigt, auf Grund eines
Testaments vom 30.11.1939 Herrn Gerhard KAHN als Alleinerben
des Nachlasses von Adolf CAHN anzuerkennen, so fehlt es mir
an Vollmacht, den Nachlass weiter zu vertreten. Ich habe,
so lange ich das erste Testament als gueltig ansehen musste,
als Geschaeftsfuehrer ohne Auftrag fuer den wirklichen Erben
gehandelt, betrachte mich aber nunmehr nicht mehr als er-
maechtigt, fuer den Nachlass irgendwelche Erklaerungen abzu-
geben.

Ich habe in meiner Eingabe vom 23.1.1964 bereits die Anschrift
des im 2. Testament genannten Erben angegeben. Ich sende eine
Abschrift dieser Eingabe an die Rechtsanwaelte Hamburger &
Weinschenk in New York 22 N.Y., 745 Fifth Avenue, USA, da ich
nach meinen Unterlagen annehmen muss, dass diese Kollegen
Herrn Gerhard KAHN vertreten.

Zweitschrift^{tr} die Oberfinanzdirektion liegt bei.

Hochachtungsvoll

F. Weissenberg
Rechtsanwalt.

CC: Herren Rechtsanwaelte Hamburger
& Weinschenk auf Luftpostkarte,
RA Dr. May und Herrn F.Hirsch

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Geschäfts-Nr.: 2 Wik 840/63
Z 28 070

Hamburg 11, den 24. April 1964 ³⁹
Zippelhaus 5, Hinterhaus
Tel.: 36 11 21 App.820

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

Fritz H i r s c h,
145 Bezuidenhout Avenue, Bez. Valley,
Johannesburg/Südafrika,

- als angeblicher Miterbe nach Adolf C a h n
und aus abgetretenem Recht der angeblichen
weiteren Miterbeserin Nelly B a e r geb.
Theilheimer -

Antragsteller,

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Friedrich Weissenberg,
P.O.Box 10870, Johannesburg/Südafrika,

Unterbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Zang,
Ludwigshafen/Rhein, Maxstr.47,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Az.: - C 353 - UA 1 - BV 42/421 -

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2,
durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr.Schaefer,
2. Landgerichtsrat Dr.Westphal,
3. Gerichtsassessor Borchert:

Das Aktivrubrum wird wie folgt abgeändert:

- I) Der bisherige Antragsteller Fritz H i r s c h,
145 Bezuidenhout Avenue, Bez. Valley, Johannesburg/Süd-
afrika, als angeblicher Miterbe nach Adolf C a h n
und aus abgetretenem Recht der angeblichen weiteren Mit-
erbeserin Nelly B a e r geb. Theilheimer,
wird gestrichen.

II)

40

II) An seiner Stelle wird als Antragsteller eingesetzt:

Gerhard K a h n,
132-10 Sandford Ave., Flusburg, N.Y./USA.,
als Erbe nach Adolf C a h n und ~~aus abgetretenem~~
~~Recht der angeblichen weiteren Miterbesserin Nelly~~
~~B a e r geb. Theilheimer.~~

Dr. Schaefer

Dr. Westphal

Borchert

1) obigen Beschl. anstelle von

✓ a) RA Dr. F. Saltschewitz

b) RA Hamburger mit ~~Handlungsbezug~~ (11.36) *Wie?*

✓ c) OFB

2) Fr.

Beschl. 35

Jens & Sohn ...

307 ...

... in ...

24 ...

... ..

... ..

... ..

... ..

... ..

Beschluss

Ausgefertigt am 4.5.64
Gelesen am
Ab z.Zust./formlos
am 13. Mai 1964

40

Das Aktivrubrum wird wie folgt abgeändert:

- I) Der bisherige Antragsteller Fritz Hirsch ... (Bl.31) als angeblicher Erbe nach Adolf Cahn ... (Bl.31) wird gestrichen.
- II) An seiner Stelle wird als Antragsteller eingesetzt: Gerhard ~~Hahn~~ Kahn ... (Bl.38) als Erbe nach Adolf Cahn ... (bl.31)

x Schlaepfer

x Weisberg

Buhl

Vfg.

1) obigen Beschl. zustellen an:

- ✓ a) RA Dr.F.Weissenburg
- b) RAe Hamburger and Weisxnschenk (Bl.36)
- ✓ c) OFD

wie?

2) Wv.

Buhl 29/4

Beschluss

Dem A'stellen wird als Zistell on bewillmässig
301 Kock ...
und in Verhinderungsstelle
JA Wiepandt
beigeordnet.

x Schlaepfer

x Weisberg

Buhl

Ausgefertigt am 12. Mai 1964
Gelesen am
Ab z.Zust./formlos

24

am 13. Mai 1964

Kock

HAMBURGER AND WEINSCHENK
ATTORNEYS AT LAW
745 FIFTH AVENUE
SQUIBB BUILDING
NEW YORK 22, N. Y.

50

ADOLF HAMBURGER (1982)
FRITZ WEINSCHENK
LAWRENCE MOLNAR

14. Januar 1965

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
18. JAN. 1965
Abt. Anl. Akt.

PLAZA 8-2720-21

In der Rueckerstattungsache

Gerhard K a h n

./.

Deutsches Reich

A.Z. 2 Wik 840/63
Z 28-070

126/65

ist es dem Antragsteller nicht moeglich, aufzuklaeren, wie es zu der Veraenderung des Sachvorbringens seitens des frueheren Antragstellers Fritz Hirsch gekommen ist. Der Antragsteller Gerhard Kahn war mit seinem Onkel Adolf Cahn vor und nach der Auswanderung zusammen. Der Antragsteller hat selbst mit dem Transport des Lifts nichts zu tun gehabt. Deshalb kann er hierueber aus eigener Kenntniss nur sehr wenig bekunden und lediglich das sagen, was ihm sein Onkel Adolf Cahn hierueber mitgeteilt hat. Dementsprechend weiss der Antragsteller nur, dass der Lift nach Hamburg verbracht worden ist und von dort mit demselben Schiff (Cordillera) mit welchem Gerhard Kahn und Adolf Cahn nach Ecuador fahren, mitverschifft werden sollte. Tatsaechlich lief das Schiff "Cordillera" nicht mehr aus. Der Antragsteller und sein Onkel Adolf Cahn wanderten ueber Genua mit einem italienischen Schiff aus, und von dem Lift, der in Hamburg einlagerte, hat der Antragsteller nichts mehr gehoert. Er muss daher annehmen, dass er in Hamburg geblieben und beschlagnahmt worden ist. Von einem Weitertransport des Lifts nach Holland weiss der Antragsteller nichts aus eigener Kenntniss noch hat ihm Herr Adolf Cahn hierueber etwas gesagt.

HAMBURGER & WEINSCHENK

per: H. K. Fabian
Rechtsanwalt

zugelassen bei allen
West-Berliner Gerichten

F/m

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Zippelhaus 5
2 Hamburg 11
Germany

Handwritten notes and signatures:
20.1.65
Fabian
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Zippelhaus 5
2 Hamburg 11
Germany

51

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 8. FEB. 1965
m. Abschr. Anl. Akt.

(mit 2 begl. Durchschriften)

H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

In der Rückerstattungssache
WiK 126/65
-Z 28 070-

Adolf Cahn Nachlaß
(RA. Dr. F. Weissenberg)

./.

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

ergibt sich aus den bisher vorliegenden Unterlagen weder, daß das beanspruchte Umzugsgut in Hamburg eingelagert war, noch daß es hier entzogen worden ist.

Der frühere Antragsteller, Herr Fritz Hirsch, hat im Jahre 1958 eindeutig erklärt, es sei vorgesehen gewesen, den jetzt beanspruchten Lift über Holland nach Equador zu versenden, die deutschen Behörden hätten ihn jedoch in Rotterdam oder Amsterdam beschlagnahmt.

Ob sich diese Angaben auf Unterlagen stützen, aus dem Gedächtnis gemacht wurden oder nur auf Vermutungen beruhen, ist dem Antragsgegner nicht bekannt. Die Behauptung der jetzigen Antragsteller, der Lift sei in Hamburg gewesen und hier beschlagnahmt worden, ist durch nichts bewiesen.

Sollte der Antragsteller nicht in der Lage sein, nähere Einzelheiten darzulegen und Beweismittel für seine Behauptung zu benennen, wird beantragt,

den Rückerstattungsantrag abzuweisen.

1) D. an Akt.-Verh. (B. 36) = ab 10. Feb. 1965
2) Z. Fin. Das 9. 2. 65
Im Auftrag

(Signature)
(Dr. Raupach)
Oberregierungsrat

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Vor dem unterzeichneten Rechtsanwalt und Notar erscheint, zur Person ausgewiesen, zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Erklarung hingewiesen,

Herr Gerhard K a h n ,
wohnhaft in Flushing, L.I., N.Y.

und macht folgende Angaben an Eides Statt:

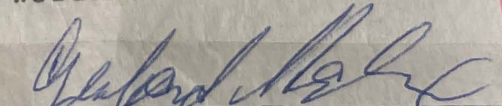
Ich war mit meinem Onkel Adolf C a h n sehr befreundet, und obwohl wir nicht im gleichen Haus wohnten, sahen wir uns sehr haeufig. Mein Onkel wollte nach Ecuador/Suedamerika auswandern und mich dorthin mitnehmen. So haben wir oft ueber die Auswanderung und ueber seine Plaene gesprochen. Mein Onkel hatte die Absicht, von seiner 8-Zimmer-Wohnung in Mannheim etwa zwei bis drei Zimmer mitzunehmen, ausserdem verschiedene Maschinen, welche zur Zigarrenherstellung benoetigt wurden. Mein Onkel forderte mich auch auf, von mir persoenliche Sachen dazuzupacken. Es war beabsichtigt, dass all diese Sachen mit dem gleichen Schiff der Hapag nach Guayaquil/Ecuador gebracht werden sollten, mit dem wir fahren wollten, naemlich der Cordillera, welche am 23. September 1939 von Hamburg abgehen sollte. Mein Onkel gab die entsprechenden Auftraege an die Speditionsfirma und an die Hapag, und all die Sachen wurden in einem einzigen grossen Lift verpackt. Soweit ich mich erinnere, enthielt der Lift:

- 1 komplettes Schlafzimmer,
- 1 komplettes Wohnzimmer,
- 1 Kuecheneinrichtung,
- verschiedene andere Moebel,
- viele Waesche,
- einige Teppiche,
- ungefaehr 8 Tabakpressen,
- einige Zigarrenherstellungsmaschinen,
- 1 Schneidemaschine.


Dieser Lift - das weiss ich noch - ging nach Hamburg ab. Dann brach der Krieg aus, und die Abfahrt des Schiffes "Cordillera" wurde abgesagt. Mein Onkel und ich fuhren ueber Genua mit einem italienischen Schiff im Dezember 1939 nach Guayaquil/Ecuador.

Der Lift, welcher von Mannheim nach Hamburg geschickt worden war, kam nie in Ecuador an. Mein Onkel hatte, wie er erzaehlte, verschiedene Nachforschungen angestellt, auch an die Hapag nach Hamburg geschrieben, sich an die Agentur der Hapag in Guayaquil und an das Deutsche Konsulat in Guayaquil gewandt. Mein Onkel erzaehlte mir, dass es den verschiedenen Stellen, wo er nachgefragt hatte, nicht moeglich war, Auskunft zu erteilen, was aus dem Lift geworden ist. An die Namen der Spediteure, welche den Lift von Mannheim nach Hamburg gesandt haben, kann ich mich nicht mehr erinnern. Die Versendung von Hamburg nach Guayaquil sollte auf jeden Fall durch die Hapag erfolgen. Als Verschiffungshafen war Hamburg vorgesehen und dort waren die Sachen auch zweifellos eingelagert worden.

Vorgelesen, genehmigt,
beschworen und unter-
zeichnet am MARCH 2, 1965
in FLUSHING, NEW YORK


Gerhard Kahn

WILLIAM N. GORDON
NOTARY PUBLIC, State of New York
No. 30-6601100


Notary Public

Qualified in Nassau County
Commission Expires March 30, 1966



HAMBURG-AMERIKA LINIE

Gegründet 1847

TELEGRAMME: HAPAG / TELEFON: 321081 / FERNSCHREIBER: 0213988

Hauptbuchhaltung

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

HAMBURG 17
HALLINDAMM 25

den 24. August 1965
71 Post. 843/65 Pa/SL.-HAL.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 26. AUG. 1965
m. 2 Abschr., Anl. Akt.

Betr.: Rückerstattungssache Adolf Cahn Nachlaß ././ Deutsches Reich
Bezug: Ihre Anfrage vom 9.8.1965 - Wik 126/65 (Z 28 070)

Auf die Anfrage in oben angeführter Rückerstattungssache bedauern wir, dem Landgericht Hamburg mitteilen zu müssen, daß wir sachdienliche Angaben über den Verbleib des in der Anfrage genannten Lift-Vans nicht mehr machen können. Falls der Lift-Van zum Versand durch uns vorgesehen war, wären etwaige Unterlagen nahezu mit Sicherheit vernichtet, da sie sich nicht in unserem (allerdings auch nicht unerheblich beschädigten) Hauptgebäude, sondern in einer der Außenstellen im Hafen befunden hatten, die alle während des Krieges Totalschaden erlitten haben.

Zu der Frage, ob s. Zt. die Möglichkeit einer Umdisponierung nach Holland bestand, teilen wir mit, daß diese Möglichkeit bestanden hat.

Hochachtungsvoll

HAMBURG-AMERIKA LINIE

W. H. Mann

1

- 1. Unterschrift an Parliere.
- 2. zur Frist. f. 26.8.65

zu 1) 2x ab
27. AUG. 1965

[Signature]

EIDESSTATTLICHE ERKLAERUNG

Vor dem unterzeichneten Notar erscheint, zur Person ausgewiesen, zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung aufmerksam gemacht,

Herr Gerhard Kahn,
wohnhaft in Flushing, L.I., N.Y.

und macht folgende Angaben an Eides Statt:

Im Nachgang zu meiner fruheren eidesstattlichen Erklarung versichere ich noch folgendes:

Mir ist nicht bekannt, dass der Lift von Hamburg versandt wurde oder dass er nach Holland gekommen ist. Ich kann auch nicht sagen, wie Herr Fritz Hirsch auf die Angaben gekommen ist, dass der Lift in einem hollaendischen Hafen beschlagnahmt wurde. Mir ist auch nichts von einer Umdisposition meines Onkels bekannt, durch welche dieser eine andere Verschiffung angeordnet haben koennte. Ich moechte noch einmal betonen, dass ich mit meinem Onkel acht Jahre lang zusammenlebte, dass ich mich mit ihm oft ueber unsere Auswanderung unterhalten habe und auch ueber die Versendung des Lifts. Er hat mir aber nie etwas von einer Umdisponierung gesagt. Den Inhalt des Lifts moechte ich noch wie folgt naeher spezifizieren:

Das komplette Schlafzimmer war etwa 12 Jahre fruher gekauft worden. Es war aus gutem Holz angefertigt und bestand aus 2 Betten, 2 Nachttischen, einem grossen ovalen Spiegel, 2 Stehlampen, einer Deckenlampe, einem Sofa, einem Sessel, einem Schrank, einer Kommode und Gardinen.

Das Wohnzimmer hatte mein Onkel ca. 2 bis 3 Jahre vorher gekauft, und es war ebenfalls aus gutem Holz angefertigt. Es bestand aus vier gewoehnlichen Stuehlen, 2 grossen Stuehlen, 2 Lehnssesseln, 1 grossen Tisch, 2 kleinen Tischen, 1 Sofa, 1 grossen Kristallkrone, 1 Stehlampe, 2 Tischlampen und Gardinen.

Den Wert der verschiedenen Einzelmoebel, die sich im Lift befanden, schaezte ich auf 300.-- Mark. Waesche, die saemtlich ziemlich neu war, schaezte ich auf 400.-- Mark. Bei den Bildern, die sich in der Wohnung befanden und die ebenfalls mit dem Lift transportiert wurden, handelt es sich um sechs Originalbilder von Muehle und sechs einfache Bilder. Bei den Teppichen handelt es sich um 2 Persianerteppiche, 2 x 1 m und 5 x 3 m, 1 Laeufer (deutsch), 1 x 6 m und 2 Laeufer (deutsch), je 4 x 3 m. Von den in dem Lift befindlichen Tabakpressen waren drei neu fuer die Auswanderung von meinem Onkel angeschafft worden. Die fuenf anderen Tabakpressen waren ca. 3 Jahre alt. Auch die zwei Zigarrenherstellungsmaschinen waren ca. 3 Jahre alt. Die Schneidemaschine hat mein Onkel sich extra fuer die Auswanderung angeschafft. Die genauen Preise dieser Maschinen und deren Wert weiss ich nicht, doch glaube ich, dass sich dieser unschwer in Fachkreisen feststellen laesst.

Vorgelesen, genehmigt,
beschworen und unterzeichnet am SEPT. 13, 1966
in FLUSHING, NEW YORK

Gerhard Kahn
Gerhard Kahn

WILLIAM N. GORDON
NOTARY PUBLIC, State of New York
No. 30-6601700
Qualified in Nassau County
Commission Expires March 30, 1966
William N. Gordon
Notary Public

Dr. jur. Friedrich Weissenberg
Rechtsanwalt
Hies. Amts- und Landgericht Hamburg
P.O. Box 10870 Tel. 23-1256
JOHANNESBURG
Südafrika

Johannesburg, den 20.10.1965
Luftpost

An das
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer-

2 Hamburg - 11

Zippelhaus 5 Hinterhaus



Sehr geehrte Herren,

in der Rueckerstattungssache nach Adolf C a h n
- Gesch.Z.: WiK 126 /65 - hat mir Herr Fritz Hirsch
Ihre Anfrage vom 23.9.1965 zur Beantwortung uebergeben.

Meine Handakten beginnen mit dem Anmeldung bei dem Ver-
waltungsamt fuer Innere Restitutionen in Muenchen
vom 6.3.1958. In dieser Anmeldung habe ich auf Grund der
mir von Herrn Fritz Hirsch erteilten Information einge-
setzt, dass der Lift nach der Besetzung Hollands in einem
Hafen in Holland entzogen wurde. Erst nachher habe ich
begonnen durch einen Anwalt in Holland W.L. S p y e r in
Amsterdam Erkundigungen ueber das Schicksal des Lifts
anzustellen. Nachdem die Ermittlungen in Holland negativ
ausgefallen waren, habe ich begonnen bei den zustaendigen
Stellen in Hamburg, u.a. der Deutschen Bank Erkundigungen
einzuziehen. Der Lift ist daher nicht von Holland nach
Hamburg umdisponiert worden; vielmehr beruhte meine An-
meldung vom 6.3.1958 auf einer Vermutung des Herrn Fritz
Hirsch, dass der Lift von seinem Onkel nach Holland ge-
sandt worden waere. Irgendwelche Unterlagen ueber die
Absendung nach Holland besitzen weder ich noch Herr Hirsch.

Zweitschrift liegt bei.

Hochachtungsvoll

F. Weissenberg
Rechtsanwalt

CC Herrn Hirsch

An das
Hauptzollamt in Mannheim

M a n n h e i m

In der Rückerstattungssache

Gerhard Kahn

./.

Deutsches Reich,
OFD Hamburg

wird Ihnen gemäß richterlicher Verfügung mitgeteilt, daß in einer Rückerstattungssache nach Adolf Cahn, geb. am 1. Februar 1881, im Inland zuletzt wohnhaft: Mannheim-Freudenheim, Koernerstraße 19, von Beruf Zigarrenfabrikant, der Erbe vom Deutschen Reich Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Entziehung eines Lifts mit Umzugsgut des Erblassers verlangt. Den Lift hatte Herr Adolf Cahn im Sommer 1939 der Firma Steinschneider & Châtelaine, Mannheim, zum Transport nach Hamburg und zur Verschiffung von hier nach Ekuador übergeben. Der Seetransport auf dem Hapag-Dampfer "Cordillera", der am 23. September 1939 von Hamburg auslaufen sollte, unterblieb wegen des Kriegsausbruchs. Der Erblasser wanderte im Dezember 1939 mit einem italienischen Schiff über Genua nach Guayaquil aus. Von seinem Auswanderersperrkonto 51 649/13 bei der Deutschen Bank, Filiale Mannheim, wurden ab 1. Dezember 1939 bis letztmals am 1. August 1940 monatlich RM 25,-- Lagergeld mit Genehmigung der Devisenstelle "S" in Karlsruhe vom 11. Dezember 1939 an die Firma Steinschneider & Châtelaine, Mannheim, überwiesen. Das Restguthaben auf dem genannten Konto in Höhe von RM 740,-- wurde im September 1940 vom Hauptzollamt Mannheim für rückständige Tabakzölle gepfändet und am 9. September 1940 auf Grund der Pfändungsverfügung an die Zollkasse abgeführt.

Sie werden gebeten, Ihre diesbezüglichen Unterlagen dem Gericht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Kann noch festgestellt

werden,

werden, ob eventuell auch das Umzugsgut von dort ausseinerzeit
gepfändet und verwertet worden ist?

Die Geschäftsstelle

An das
Landgericht Hamburg
Wiederbeschaffungskammer
H a m b u r g 11 .
Geschäfts Nr. :
Wik 126/65

Tg. B. Nr. 1010/7 -66-

Wertschätzung



über
entzogenes Umzugsgut
in der Rückerstattungssache
Gerhard K a h n
-als Erbe nach Adolf C a h n -Antragsteller-
gegen
D e u t s c h e s R e i c h -Antragsgegner-
(Oberfinanzdirektion)

durch



Gerhard Oessling

öffentlich bestellter und beidigter
Taxator und Sachverständiger
BRAUNSCHWEIG

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 11 .

Geschäfts Nr.: Wik 126/65

In der Rückerstattungssache

Gerhard K a h n

-als Erbe nach Adolf C a h n- -Antragsteller-
gegen

D e u t s c h e s R e i c h -Antragsgegner-
Oberfinanzdirektion

bin ich, gemäß Beschluß vom 25. Januar 1966, zum Sachverständigen ernannt worden. Ich soll eine gutachtliche Wertschätzung der Wiederbeschaffungswerte für das entzogene Umzugsgut nach Blatt 53 u. 58. der Akte erstellen.

Nach Durchsicht der Akte, Kenntnisnahme von der Zusammensetzung des Umzugsgutes und Ermittlungen über die Person des des Erblassers, nehme ich zum Vorgang wie folgt Stellung:

Der Erblasser, geb. im Jahre 1881, war zum Zeitpunkt der Auswanderung ca. 59 Jahre alt. Noch heute, nach 25 Jahren, ist die Firma C a h n , Mannheim, als Zigarren-Fabrikantin im Fach-Einzelhandel bekannt. Es muß sich also um eine best-renommier-te Firma gehandelt haben.

Dementsprechend wird es sich bei dem Umzugsgut des Erblassers um guterhaltenes und wertvolles Mobiliar gehandelt haben. Das Gleiche gilt für die Wäsche und sonstige Gegenstände, wie auch für die, für Gründung einer neuen Existenz mitgenommenen Maschinen.

Es ist für einen Sachverständigen äußerst schwierig Gegenstände zu bewerten die nicht in Augenschein genommen werden können, besonders wenn diese nur oberflächlich beschrieben werden und, wie in dieser Rückerstattungssache, nur teilweise die Anschaffungsjahre, keine Anschaffungspreise und nicht einmal die Menge und die Art (Einzelmöbel u. Wäsche) angegeben werden. Außerdem fehlen bei den Bildern von Mühle das Sujet und die Größenangabe, bei den Orientteppichen die Angabe der Proveniencen in der der Teppich hergestellt wurde.

- Die Bewertung der Wiederbeschaffungswerte -

Die Bewertung der Wiederbeschaffungswerte konnte ich nur nach Erfahrungssätzen vornehmen, die in langer Tätigkeit als Taxator und Sachverständiger für Mobiliar, Textilien, Wäsche etc. als Neu- und Gebrauchtwaren erworben wurden.

Berücksichtigt wurden bei der Bewertung die bekanntgegebenen Anschaffungsjahre. Auch bei den anderen Gegenständen setzte ich die Werte für Gebrauchtwaren ein, da in keinem Falle gesagt wurde, daß es sich um neue Gegenstände gehandelt hatte.

Weiter berücksichtigte ich die Leitsätze zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgericht" vom 16. Dezember 1959 - Az. ORG/II/705-.

1 Kommode (Wäsche) 828.--

V e r m e r k :

Zigarrenherstellungsmaschinen - Tabakpressen - Schneide-

Maschinen :

Die Angabe des Antragstellers "Zigarrenherstellungsmaschinen" ist unklar. Es gibt Zigarrenwickelmaschinen, Zigarrenrollmaschinen, aber auch kombinierte Roll-Wickelmaschinen.

Trotz langer Bemühungen ist es mir nicht gelungen die Preise für solche Maschinen zu ermitteln, da es im hiesigen Raum keine Zigarrenhersteller gibt.

Ich empfehle dem Gericht bei der Hamburger Firma

K ö r b e r & C o .

die auch Zigarrenmaschinen baut, nachzufragen.

2 kleine Tische 713.--

1 Sofa 185.--

1 gr. Kristallkrone 245.--

1 - Bewertete Aufstellung - 75.--

2 Tischlampen 76.--

G a r d i n e n

angeordnet und geschätzt f. 2 Fenster:

2 Stores 120.--

2 Übergardinen, komplett wie o.a. 190.--

Bewertete Aufstellung des Umzugsgutes nach der Aufstellung des Antragsstellers Gerhard K a h m, Blatt 53 u. 58 der Akte.

74

Anzahl	Gegenstand			Geschätzter Wiederbeschaffungswert 1.4.56
1	<u>Komplettes Schlafzimmer, 12 Jahre alt,</u>			
	bestehend aus:			
2	Bettstellen	a. 65.--	a 130.--	
2	3-teilige Matratzen	a 65.--	130.--	
2	Nachttische	a 25.--	50.--	
1	gr. ovaler Spiegel	48.--	
1	Kleiderschrank	395.--	
1	Kommode (Wäsche)	<u>75.--</u>	828.--
2	Stehlampen (Nachttischlampen)	a 8.--	. . .	16.--
1	Deckenlampe	32.--
1	Sofa	185.--
1	Sessel	95.--
	<u>G a r d i n e n :</u>			
	<u>angenommen und geschätzt f. 2 Fenster:</u>			
2	Stores	a 60.--	120.--
2	Übergardinen, komplett (4 Schals, 2 Überfälle)	a 90.--	180.--
1	<u>Wohnzimmer, 2 - 3 Jahre alt:</u>			
	<u>bestehend aus :</u>			
4	gewöhnlichen Stühlen	a 18.--	72.--	
2	gr. Stühlen (Armlehn-)	a 32.--	64.--	
2	Lehnsessel (Polster-)	a 150.--	300.--	
1	großer Tisch	48.--	
2	kleine Tische	a 22.--	44.--	
1	Sofa	<u>185.--</u>	713.--
1	gr. Kristallkrone	245.--
1	Stehlampe	75.--
2	Tischlampen	a 38.--	. . .	76.--
	<u>G a r d i n e n</u>			
	<u>angenommen und geschätzt f. 2 Fenster:</u>			
2	Stores	a 60.--	. . .	120.--
2	Übergardinen, komplett wie o.a.	a 90.--	. . .	<u>180.--</u>
	Summe:			2.865.--

75

Anzahl

Gegenstand

Geschätzter Wiederbeschaffungswert 1.4.56

Übertrag:

2.865.--

1 Kücheneinrichtung (ohne nähere Angaben)

bestehend aus (Angenommen) :

- 1 Küchen - Büfett 240.--
- 1 " " - Tisch 30.--
- 2 " " - Stühle a 15.-- 30.--
- 1 Anrichte 425.--

425.--

verschiedene Einzelmöbel

angenommen und geschätzt

300.--

viele Wäsche, ziemlich neu ohne nähere Angaben, daher angenommen:

Bettwäsche :

6 Garnituren: 6 Bettbezüge a 12.-- = 72.--

12 Kopfkissenbezüge . . . a 3.-- = 36.--

6 Bettlaken a 4.-- = 24.--

132.--

6 Plumeaux - Bezüge a 10.-- = 60.--

6 Überschlag - Laken a 6.-- = 36.--

96.--

Tischwäsche :

6 Tischdecken, weiß 130 x 160 cm a 12.-- = 72.--

3 Tafellaken f. 12 Personen a 22.-- = 66.--

6 Kaffeedecken, bunt 130x160cm a 10.-- = 60.--

6 weiße Servietten, klein a 1.80 = 10.80

6 bunte " " , " a 1.80 = 10.80

12 weiße " " , groß a 2.40 = 28.80 248.40

Handtücher :

12 Frottiertücher a 3.-- = 36.--

12 Gerstenkorntücher a 1.20 = 14.40

12 Leinentücher a 3.-- = 36.--

2 Badelaken a 10.-- = 20.-- 106.40

12 Geschirrtücher a 1.-- = 12.--

6 Gläsertücher a 1.-- = 6.-- 18.--

2 Küchengarituren a 12.-- 24.--

Summe: 4.214.80

70

Anzahl	Gegenstand	Geschätzter Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956
Übertrag:		4.214.80
Bilder:		
6	Original Bilder von Mühle	
	Durchschnittswert: a 250.--	1.500.--
Teppiche:		
2	<u>Persianer Teppiche, 2 x 1 m u. 5 x 3 m =</u>	
	1 Läufer, 100 x 200 cm = 2 qm	
	nach der Größenangabe angenommen:	
	1 "Hamedan - Dozar" Läufer, qm a 140.--	280.--
1	Teppich 500 x 300 cm = 15 qm	
	nach der Größenangabe angenommen:	
	1 "Täbriz" - Teppich, qm a 230.--	3.450.--
1	Läufer, deutsch, 1 x 6 m = 6 qm a 35.--	210.--
2	Läufer, " " , je 4 x 3 m = 24 qm	
	<u>sind:</u> 2 deutsche Teppiche, bewertet Woll-	
	kammgarn qm a 80.--	1.920.--
Geschätzter Gesamt-Wiederbeschaffungswert:		11.574.80

Die vorstehende Bewertung der Wiederbeschaffungswerte wurde von mir, als vereidigter und öffentlich bestellter Taxator und Sachverständiger, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt.

Gefertigt zu Braunschweig
13. März 1966

Hiermit bestätigt die Richtigkeit:

Gehring

Gerhard Oessling

angest. u. Beid.
Taxator f. Bewegl. Sachen
insbes. für die Gast-
stationen der Industrie-
und Handelskammer
Braunschweig

BRAUNSCHWEIG

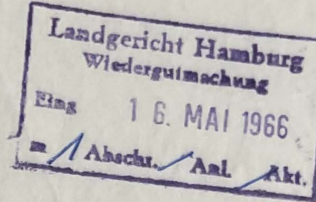
13/2

HAMBURGER AND WEINSCHENK
ATTORNEYS AT LAW
745 FIFTH AVENUE
SQUIBB BUILDING
NEW YORK 22, N. Y.
13. Mai 1966.

ADOLF HAMBURGER (1962)
FRITZ WEINSCHENK
LAWRENCE MOLNAR

PLAZA 8-2720-21

An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
Zippelhaus 5,
2 Hamburg 11.



In der Rueckerstattungssache
Gerhard KAHN n/Adolf Cahn ./ Dt.Reich
WiK 126/65 - Z 28 070

verzichtet der Klaeger auf muendliche Verhandlung
vor der Kammer.

Gegen das Gutachten des Sachverstaendigen
Oessling v.13.3.1966 werden keine Einwendungen er-
hoben.

Im Uebrigen wird zu dem Auflagenbeschluss
v.15.3.1966 wie folgt Stellung genommen:

Der Klaeger war, als sein Onkel die Maschinen an-
schaffte, noch sehr jung und es ist ihm daher nicht
moeglich, eine genaue Beschreibung der Maschinen zu ge-
ben oder die Marke zu benennen.

Soweit er sich erinnert, handelte es sich um
etwa vier Wickelmaschinen, sechs bis acht Rollmaschinen
und um zwei Schneidemaschinen. Der Anschaffungspreis und
der Wert der Maschinen ist dem Klaeger nicht bekannt
und ich bitte, hierueber eine Auskunft bzw. ein Sach-
verstaendigengutachten einholen zu wollen. Hierzu sei
noch auf folgendes hingewiesen: Der Onkel des Klaegers,
der in Deutschland ca. 300 Arbeiter beschaefigt hatte,
beabsichtigte, eine entsprechende Zigarrenfabrik in
Ecuador aufzubauen. Diese sollte nicht nur fuer den
Eigengebrauch des Landes sorgen, sondern vor allem
auch dem Export nach USA. und Europa dienen. Ich nehme
an, dass dies fuer den Sachverstaendigen bei der Beur-
teilung, welche Maschinen angeschafft wurden, und bei
der Schaetzung ihres Wertes von Wichtigkeit ist.

HAMBURGER & WEINSCHENK
per: H.K. FABIAN, Rechtsanwalt.

1. an OFI) = ab 17. MAI 1966

Zus Foil

16. 16.5.

UNSER FABRIKATIONSPROGRAMM:

TABAKVORBEREITUNG

Feuchtanlagen versch. Systeme
Kaboschiermaschinen
Pneumat. und mech. Löse- und
Entstaubungsanlagen
Entrippmaschinen
Sichter
Sossieranlagen
Dipper und Wringer
Dämpf- und Entbitterungsanlagen
Mischanlagen verschiedener Systeme
Tabakschneider
Trockenanlagen
Rösten
Kühl- und Siebmaschinen
Flavouereinrichtungen
Pneumat. und mechan. Förderanlagen
Zusetzer
Staubänder für Schnittabak

ZIGARETTEN - HERSTELLUNG

Zigarettenmaschinen
Filterzigarettenmaschinen
Cascade zur automat. Zigaretten-
inspektion und Schragenfüllung
Maschinen zur Herstellung
von Rezeß-Filterstäben
Packmaschinen für Weich- und
Hartpackungen, Schiebeschachteln
und Kappenschachteln
Stanniol-Einschlagmaschinen

**PROJEKTIERUNG NEUER UND MODERNISIERUNG
BESTEHENDER ZIGARETTEN-, ZIGARREN- UND
RAUCHTABAKFABRIKEN**

HAUNI-WERKE KÖRBER & CO. KG., HAMBURG

Banderoliermaschinen
Zellglas-Einschlagmaschinen
Zigaretten-Trockenanlagen
Filter-Abtrenngeräte
Zentrifugalaufreißer
Autom. pneum. Beschickungsanlagen
für Zigarettenmaschinen

ZIGARREN - HERSTELLUNG

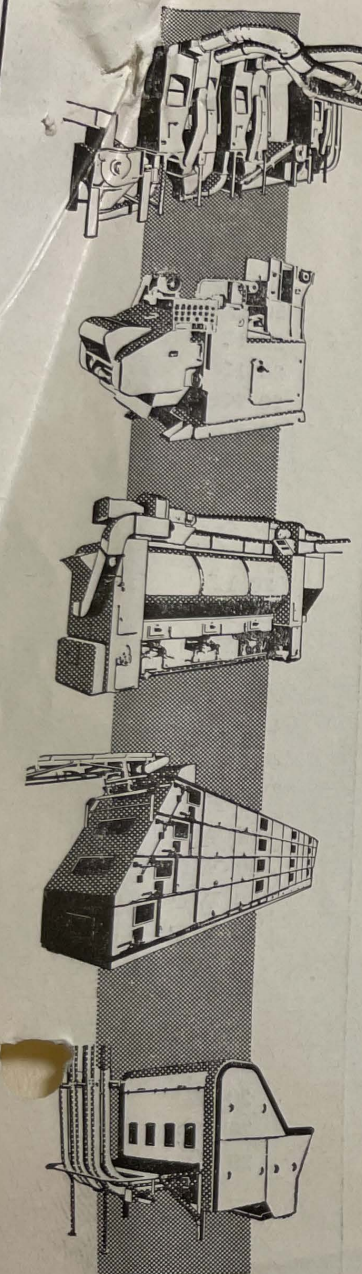
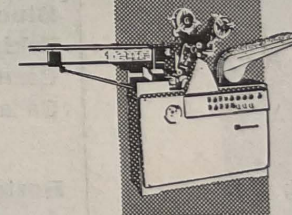
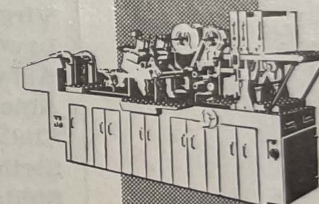
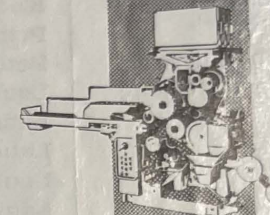
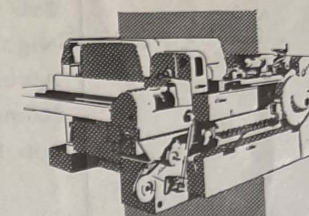
Strang-Wickelmaschinen
Wickelmaschinen für Zigarren,
Zigarillos und Stumpen
Preß-, Trocken- und Wende-Aggregate
für Einfach- und Doppelwickel
Wickelformpressen
Überrollmaschinen für Zigarren
und Zigarillos
Wickeltrennmaschinen
Trockenschränke
Pneumat. Beschickungsanlagen
für Wickelmaschinen

TABAKANBAU UND ROHTABAKHANDLUNG

Reinigungs- und Sortieranlagen
Löseanlagen
Grünblatt-Entrippanlagen

VERSCHIEDENES

Klima- und Luftbefeuchtungsanlagen
Feuchtigkeits-Meß- und Steuergeräte
Spezial-Laborgeräte



Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr.: WiK 126/65
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Z 28 070

2 Hamburg 11, den 14.6.66
Zippelhaus 5
Fernsprecher 36 11 21 App. 820
Behördennetz 9.31 (" ")

82

"Häuni"

Herrn
Gerhard Oessling
3171 Winkel/Gifh. Nr.84

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Empf. 14. JUL. 1966
m. Abschn. / Anl. / Akt.

Sehr geehrter Herr Oessling!
In der Rückerstattungssache

Gerhard Kahn ./.. Deutsches Reich
hatten Sie in Ihrem Gutachten vom 13.März 1966,
für dessen Übersendung das Gericht Ihnen dankt, empfohlen,
wegen des Wiederbeschaffungswertes von Zigarrenherstellungs-
maschinen eine Anfrage an die Hamburger Firma Körber & Co.,
die auch Zigarrenmaschinen herstelle, zu richten. Das Gericht
hat eine Hamburger Firma dieses Namens, die sich mit dem Bau
von Zigarrenmaschinen befasst, aus den hier zur Verfügung
stehenden Unterlagen nicht ermitteln können.

Das Gericht wäre um Mitteilung dankbar, ob Ihnen die nähere
Anschrift der Firma bekannt ist.

Für Ihre Bemühungen dankt Ihnen das Gericht schon im voraus.

*M. zurückgesandt
mit einer Anlage,
13/10. 1966*

Gerhard Oessling
3171 Winkel/Gifhorn
Ruf: Gifhorn 3180

Die Geschäftsstelle

Seidenhofer
Justizangestellter

2 Hamburg II, den 21.7.66

Zippelhaus 5

Fernsprecher 36 11 21 App. 820

Behördennetz 9.31 (" ")

Geschäfts-Nr.: WIK 126/65

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Z 28 070

Firma

HAUNI-Werbe, Körber & Co.KG

205 H a m b u r g 80.

Kampchen^{er}see 14.

Sehr geehrte Herren !

In der Rückerstattungssache

Gerhard Kahn ./.. Deutsches Reich

bittet Sie das Gericht höflich um Ihre freundliche Mithilfe bei der Aufklärung des nachfolgend geschilderten Sachverhaltes:

Im vorliegenden Verfahren werden Rückerstattungsansprüche wegen eines Lifts mit Umzugsgut geltend gemacht, in welchem sich unter anderem etwa 8 Tabakpressen sowie Zigarrenherstellungsmaschinen und eine Schneidemaschine befunden haben sollen. Nähere Angaben über Fabrikationsmarke, Grösse und Beschaffenheit dieser Maschinen können leider nicht gemacht werden, da der Eigentümer derselben verstorben ist und sein Erbe, der hier Rückerstattungsansprüche geltend macht, aus eigenem Wissen hierüber nichts sagen kann. Er konnte lediglich angeben, dass der Erblasser Adolf Cohn, der 1939 von Mannheim nach Ecuador emigriert ist, in Deutschland eine Zigarrenfabrik mit etwa 300 Beschäftigten betrieben habe. Er habe beabsichtigt, nach seiner Auswanderung in Ecuador eine entsprechende Fabrik aufzubauen, um u.a. Zigarren nach den USA und Europa zu exportieren. Die Schneidemaschine sei 1939 zum Zwecke der Auswanderung angeschafft worden, ebenso 3 der insgesamt 8 Tabakpressen. Die übrigen 5 Tabakpressen und die Zigarrenherstellungsmaschinen seien 1939 etwa drei Jahre im Gebrauch gewesen.

Das

87

Das Gericht hat den Wiederbeschaffungswert dieser Maschinen per 1.4.1956 zu berechnen, wobei deren Zustand im Zeitpunkt der Entziehung (1941) zu berücksichtigen ist. Da nähere Angaben über Fabrikationsmarke und Beschaffenheit fehlen, wird von Maschinen mittlerer Art und Güte auszugehen sein. In diesem Zusammenhang stellen sich die nachfolgend aufgeführten Fragen, um deren freundliche Beantwortung das Gericht Ihnen dankbar wäre:

1. Wie hoch war am 1.4.1956 der Neupreis einer Tabakpresse und einer Schneidemaschine mittlerer Art und Güte?

2. Welche Abschreibungen sind von den zu Ziffer 1) ermittelten Neupreisen zu machen, wenn die Maschinen im Anschluss an den Kauf etwa 1 1/2 Jahre unbenutzt gelagert haben?

3. Wie hoch war der Anschaffungspreis, der am 1.4.1956 auf dem Gebrauchtwarenmarkt für

- a) eine Tabakpresse,
- b) eine Zigarrenwickelmaschine,
- c) eine Zigarrenrollmaschine,

die sich drei Jahre im Gebrauch befunden und anschliessend noch 1 1/2 Jahre ungenutzt gelagert hatten, zu zahlen gewesen wäre.

Das Gericht ist sich darüber im klaren, dass angesichts der spärlichen Angaben nur Annäherungswerte vermittelt werden können. Es bittet Sie, Ihre Antwort nach Möglichkeit in dreifacher Ausfertigung zu erteilen und dankt Ihnen schon im voraus vielmals für Ihre Bemühungen.

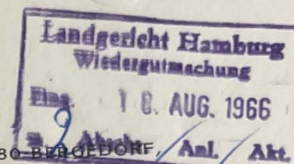
Zu 3. Soweit uns bekannt ist, Hochachtungsvoll
stehenden Maschinen 1956 kein Gebrauchswarenmarkt.
Wären am 1. 4. 1956 Maschinen dieser Art (Tabak-
presse, Zigarrenwickelmaschine (Krakau) rennberroll-
maschine, 3 Jahre gebraucht und anschliessend noch
1 1/2 Jahr ungenutzt gelagert, so hätten es Vorkriegsmodelle sein müssen,
die zu dem infrage stehenden Zeitpunkt nur noch einen
Schrottwert gehabt hätten.

Gerichtsassessorin

Ergänzend erwähnen wir, daß der Neuwert der oben-
genannten Maschinen unter Berücksichtigung einer
Nachkriegsfertigung am 1.4.1956 betrug:

88

Hauni
WERKE
KÖRBER & CO. KG.
HAMBURG



RECHTSABTEILUNG

2050 HAMBURG 80-BERGENDORF
POSTFACH 46

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer -

den 16. August 1966
Dr.BF:ha

2000 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Betr.: Ihre Geschäfts-Nr. WiK 126/65
Z. 28 070

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 21. Juli 1966 baten Sie uns um Beantwortung von drei Fragen, zu denen wir wie folgt Stellung nehmen:

- Zu 1. Neupreis am Stichtag 1. 4. 1956
einer Tabakpresse (Wickelformpresse) DM 5.400,--
einer Schneidemaschine (Hackschneider) DM 3.700,--
- Zu 2. Unserer Meinung nach ist eine ca. 20 %-ige Wertminderung zu berücksichtigen oder die für diese Maschinen steuerlich festgesetzten Abschreibesätze.
- Zu 3. Soweit uns bekannt ist, bestand für die infrage stehenden Maschinen 1956 kein Gebrauchswarenmarkt. Waren am 1. 4. 1956 Maschinen dieser Art (Tabakpresse, Zigarrenwickelmaschine, Zigarrenüberrollmaschine, 3 Jahre gebraucht und anschließend noch 1 1/2 Jahr ungenutzt gelagert) gebraucht gehandelt worden, so hätten es Vorkriegsmodelle sein müssen, die zu dem infrage stehenden Zeitpunkt nur noch einen Schrottwert gehabt hätten.

Ergänzend erwähnen wir, daß der Neuwert der oben genannten Maschinen unter Berücksichtigung einer Nachkriegsfertigung am 1.4.1956 betrug:

- 2 -

den 16. August 1966

89

An das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer,
2000 Hamburg 11, Zippelhaus 5

Tabakpresse	DM 5.400,--
Wickelmaschine	DM 17.500,--
Rollmaschine	DM 23.800,--

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben.

Verbindlichst grüßend, die
H A U N I - W E R K E
Körber & Co.KG

ppa. *Kästner*
(Kästner)

ppa. *Becker-Floris*
(Dr. Becker-Floris)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Sachverhaltsdarstellung pp. 1. und 2. des Bescheid über den Antrag des Herrn Schreiber vom 16. August 1966 sind keine Anhaltspunkte auf Ziffer 3) Ihrer Kostenvorstellung hinsichtlich der Verantwortung folgende Frage:

Im Bescheid sind sich die unter Ziffer 3) angeführten Punkte zu berücksichtigen, wenn die dort erwähnten Kunden aus der Vereinbarung vom 14. 1. 1956 aus dem Jahre 1956/57 herausfallen und die Kosten für den Zeitraum vom 1. 1. 1956 bis zum 31. 12. 1957 nicht geltend gemacht werden können.

92

Hauni
WERKE
KÖRBER & CO. KG.
HAMBURG



RECHTSABTEILUNG

2050 HAMBURG 80-BERGEDORF,
POSTFACH 46

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

den 31. August 1966
Dr.BF:ha

2000 Hamburg 11
Zippelhaus 5

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 1. SEP. 1966
m. Abschl. Anl. Akt.

Betr.: Ihre Geschäfts-Nr. WiK 126/65
Z 28 070

Sehr geehrte Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben in der Rückerstat-
tungssache Hirsch u.a. ./.. Deutsches Reich teilen
wir Ihnen mit, daß sich der Neuwert unter den von
Ihnen geschilderten Bedingungen um ca. 75 % vermin-
dert.

Verbindlichst grüßend, die
H A U N I - W E R K E
Körber & Co. KG

ppa. *Kästner* ppa. *Becker-Floris*
(Kästner) (Dr. Becker-Floris)

h/j.

1. Vermerk: Die Parteien haben auf mündl. Verhandlung verzichtet (Bp. 79+80)

2. In dem PV zur abschließenden Stellungnahme binnen Monatsfrist

3. 1 Monat

5/10.

An O.F.V. ab 2. SEP. 1966

abgefertigt am 2.9.66/ky
z. Zust./formiv. Lc. & 1.9.



95

131/67

Landgericht Hamburg

Stat. not.

Wik 126/65
Z 28 070

Beschluß

- 1) Ausfertigung an Parteien 2 x
Beteiligte x
mit Urkundenabam x
- 2) 1 Abschrift an Verw. Amt für Innere Restitution mit ZA. 16 ab am
- 3) Form 6 an O. Rückerst. Ger. ab am

In der Rückerstattungssache
des Herrn Gerhard K a h n ,
132-10 Sandford Ave., Flusburg, N.Y./USA.,
- als Erbe nach Adolf C a h n -

11. OKT. 1966
23. JAN. 1967

Antragsteller,

Bevollmächtigte: Adolf Hamburger und Fritz Weinschenk, Attorneys at Law, 745 Fifth Avenue, Squibb Building, New York 22, N.Y./USA.,

18. JAN. 1967

Zustellungsbevollmächtigter: Justizoberinspektor ^{Quittmann} K o c k, im Verhinderungsfall Justizamtmann Wiegandt, Präsidialgeschäftsstelle des Landgerichts Hamburg, Hamburg 36, Sievekingplatz 1,

12.10

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

12.10

Az.: C 353 - UA 1 - BV 32/321 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer, durch folgende

Richter:

96

Richter:

1. Landgerichtsrat Dr. Ruffer,
2. Landgerichtsrat Marwede,
3. Landgerichtsrätin Krakau,

am 29. September 1966 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller für entzogenes Umzugsgut des Erblassers DM 26.574,80 (in Worten: Deutsche Mark sechsundzwanzigtausendfünfhundertvierundsiebzig 80/100) Schadensersatz nach Massgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

Die weitergehenden Ersatzansprüche des Antragstellers werden abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, aussergerichtliche Kosten nicht erstattet.

G r ü n d e

I.

Der Antragsteller ist der Neffe und alleiniger Erbe des jüdischen Kaufmanns Adolf Cahn, der im Jahre 1939 von Mannheim nach Guayaquil in Ecuador ausgewandert und dort im Jahre 1954 gestorben ist.

Unter Berufung auf eine form- und fristgerechte Anmeldung, die der Kaufmann Fritz Hirsch als angeblicher Erbe nach Adolf Cahn vorgenommen hatte, macht der Antragsteller rückerstattungsrechtliche Ersatzansprüche wegen eines Lifts mit Umzugsgut des Erblassers geltend. Er trägt vor, der Erblasser habe diesen Lift noch vor Kriegsausbruch von Mannheim nach Hamburg zum Versand gebracht. Von Hamburg aus habe der

Lift

Lift mit der "Cordillera", einem Schiff der Hapag, nach Ecuador befördert werden sollen. Der Erblasser und er selbst - der Antragsteller - hätten ebenfalls beabsichtigt, dieses Schiff zu benutzen. Infolge des Kriegsausbruches seien jedoch die für den 23. September 1939 vorgesehene Ausfahrt abgesagt worden und er sei infolgedessen zusammen mit dem Erblasser im Dezember 1939 über Genua ausgereist. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der Lift längst in Hamburg befunden. Aufgrund seines jahrelangen Zusammenlebens mit dem Erblasser in Ecuador könne er mit aller Sicherheit bekunden, dass eine Umdisponierung des nach Hamburg versandten Lifts nicht mehr erfolgt sei. Über das weitere Schicksal des Lifts habe der Erblasser nichts mehr in Erfahrung bringen können. Es sei davon auszugehen, dass das Umzugsgut wie üblich beschlagnahmt worden sei. Der Lift habe neben Hausrat vor allem Tabakpressen, Schneide- und Zigarrenherstellungsmaschinen enthalten. Der Erblasser, ein in Mannheim bekannter Zigarrenfabrikant, habe die Absicht gehabt, in Ecuador eine grössere Zigarrenfabrik aufzubauen und Zigarren nach den USA und Europa zu exportieren. Verschiedene Maschinen seien eigens zum Zwecke der Auswanderung neu angeschafft worden. Der Antragsteller hat zuletzt geltend gemacht, dass sich in dem Lift mindestens 8 Tabakpressen sowie etwa 4 Wickel-, 6 bis 8 Rollmaschinen und 2 Schneidemaschinen befunden hätten. Der ~~Erblasser~~^{Antragsteller} hat 2 eidesstattliche Versicherungen vom 5. März und 13. September 1965 zu den Akten gereicht, auf deren Inhalt Bezug genommen wird (vgl. Blatt 53 und 58 der Akte).

Der Antragsgegner widerspricht den geltend gemachten

Rückerstattungsansprüchen

98

Rückerstattungsansprüchen. Er bestreitet in erster Linie die örtliche Zuständigkeit des erkennenden Gerichts, da eine Entziehung des Umzugsgutes in Hamburg nicht erwiesen sei.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze Bezug genommen. Ferner wird auf die von dem früheren Antragsteller Fritz Hirsch zu den Akten gereichten Unterlagen (Fotokopie einer Auskunft der Deutschen Golddiskontbank in Liquidation vom 18. Oktober 1960, Fotokopien einer Auskunft der Deutschen Bank-Filiale Hamburg vom 6. Juli 1962 und Abschrift einer Auskunft der Deutschen Bank-Filiale Mannheim aus dem Jahre 1963, Blatt 20 bis 24 der Akte) verwiesen.

Das Gericht hat Anfragen an die Hamburger Auktionatoren Schlüter und Schopmann sowie das Lager- und Versteigerungshaus bei dem Amtsgericht Hamburg, ferner an die Hapag, an den früheren Antragsteller Fritz Hirsch, an die Deutsche Bank, Filiale Mannheim, an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe, an das Hauptzollamt Mannheim und an die Firma Hauni-Werke Körber & Co. gerichtet. Ferner ist über den Wiederbeschaffungswert des im Lift befindlichen Hausrates Beweis erhoben worden durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses wird auf Blatt 46 bis 48, 56, 60, 62, 63, 66, 71 bis 76, 88 bis 89 und 92 der Akte verwiesen. *Die Verkehrssache 1 Witk 471/52 des Landgerichts Haarlem (Edith Calu v. DR) wurde beigegeben.*

Die Parteien haben gegen das Gutachten des Sachverständigen Oessling sowie gegen den Inhalt der Auskünfte der Hauni-Werke keine Einwendungen erhoben.

Auf mündliche Verhandlung vor der Kammer haben die Parteien übereinstimmend verzichtet.

II.

Die rückerstattungsrechtlichen Ersatzansprüche des Antragstellers sind in der im Tenor genannten Höhe zulässig und begründet. Seine darüberhinausgehenden Ansprüche waren dagegen abzuweisen.

Wie sich aus Artikel 48 br. REG ergibt, wirkt die form- und fristgerechte Anmeldung des nichtberechtigten früheren Antragstellers Fritz Hirsch zugunsten des jetzigen Antragstellers, der sich als der alleinige Erbe seines Onkels Adolf Cahn ausgewiesen hat.

Im übrigen hält es die Kammer für hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Lift mit dem Umzugsgut des Erblassers noch von Mannheim nach Hamburg befördert und hier vom Deutschen Reich ungerechtfertigt entzogen worden ist.

Allerdings liegen urkundliche Belege für eine Beförderung des Liftes nach Hamburg und eine hier erfolgte Beschlagnahme des Umzugsgutes nicht vor. Die Mannheimer / Speditionsfirma Steinschneider & Châtelaine, ~~der~~ nach Auskunft der Deutschen Bank-Filiale Mannheim-(vgl. die von dem früheren Antragsteller Fritz Hirsch abschriftlich vorgelegte Auskunft aus dem Jahre 1963, Blatt 24 der Akte, sowie die auf Anfrage des Gerichts eingegangene Auskunft vom 8. Dezember 1965, Blatt 62 der Akte) vom Konto des Erblassers Versand- und Lagerkosten überwiesen worden sind und die infolgedessen mit dem Versand von Mannheim aus betraut gewesen sein dürfte, existiert nicht mehr. Die Hapag, die der vorgenannten Auskunft (Blatt 24) zufolge ebenfalls Versandkosten erhalten hat, hat der Kammer auf Befragen mitgeteilt, dass ihre Unterlagen aus der damaligen Zeit durch Bombenschaden verlorengegangen seien (vgl. Auskunft vom 24. August 1965, Blatt 65 der Akte). In der

Liste der Deutschen Bank-Filiale Hamburg über die auf dem ehemaligen Konto der Gestapo eingegangenen Versteigerungserlöse ist zwar der Name Adolf Cahn erwähnt. Der dort aufgeführte Versteigerungserlös betrifft indessen nicht das Umzugsgut des Erblassers. Das in diesem Zusammenhang zitierte Aktenzeichen der Gestapo bezieht sich nämlich, wie aus der beigezogenen Verfahrensakte 1 WiK 471/52 ersichtlich ist, auf einen Beschlagnahmevergang, der gegen einen jüdischen Emigranten namens Adolf Cahn gerichtet war. Die Bemühungen des Gerichts, hinsichtlich des Erblassers in Hamburg Versteigerungsunterlagen zu ermitteln, sind ergebnislos verlaufen. Etwaige Devisenakten des Erblassers sind nach einer Auskunft der Oberfinanzdirektion Karlsruhe vom 27. Dezember 1965 (vgl. Blatt 63 der Akte) durch Kriegseinwirkung vernichtet. Diese Umstände dürften indessen nicht zu Lasten des Antragstellers gehen (vgl. Artikel 41 Absatz 2 brREG). Die Kammer hält die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers, ihm sei bekannt, dass der Lift noch von Mannheim nach Hamburg abgegangen sei (vgl. eidesstattliche Erklärung vom 5.3.1965, Blatt 53 der Akte), für glaubwürdig. Nachdem der Antragsteller sämtliche Auswanderungsvorbereitungen gemeinsam mit dem Erblasser getroffen hat und auch zusammen mit ihm von Mannheim abgereist ist, liegt es nahe, dass dieser ihn über die Versendung des Lifts informiert hat. Dafür, dass Hamburg als Ausfuhrhafen vorgesehen war, spricht schon der Umstand, dass Frachtkosten an die Hapag gezahlt worden sind. Nachdem die dem Erblasser auferlegte Dego-Abgabe bereits im April 1939 und die Versandkosten an die Hapag und die

Firma

101

Firma Steinschneider & Châtelaine im August 1939 bezahlt worden waren (vgl. Auskünfte der Deutschen Golddiskontbank und Deutschen Bank-Filiale Mannheim, Blatt 20 und 24 der Akte), dürfte der Versand von Mannheim nach Hamburg spätestens Ende August 1939 erfolgt sein, zumal, da die Verschiffung von Hamburg aus für September 1939 vorgesehen war. Der Umstand, dass an die Firma Steinschneider & Châtelaine von Dezember 1939 bis zu der im August 1940 wegen rückständiger Tabakzölle erfolgten Pfändung des Bankkontos des Erblassers (vgl. Auskunft der Deutschen Bank-Filiale Mannheim vom 8. Dezember 1965, Blatt 62 der Akte) monatlich Lagergeld gezahlt worden ist, besagt nicht, dass das Umzugsgut in Mannheim auf Lager genommen worden ist. Es kann ebensogut durch die Firma Steinschneider & Châtelaine in Hamburg eingelagert worden sein, nachdem die Ausreise des Schiffes abgesagt worden war. Die Kammer verkennt nicht, dass bis etwa Mitte 1940 in italienischen und holländischen Häfen noch Versandmöglichkeiten nach Übersee bestanden. Sie hat sich indessen nicht davon überzeugen können, dass der Erblasser das zunächst nach Hamburg verfrachtete Umzugsgut in einen holländischen oder italienischen Hafen hat umleiten lassen. Abgesehen davon, dass der Antragsteller selbst diese Möglichkeit entschieden in Abrede stellt, ist in diesem Zusammenhang auch noch folgendes zu erwägen: Da der Erblasser sich selbst noch bis Dezember 1939 in Deutschland aufhielt, hätte er, sofern er tatsächlich eine Verfrachtung seines Umzugsgutes nach Holland oder Italien beabsichtigte, diese so rechtzeitig in die Wege leiten können, dass auch noch eine Verschiffung

erfolgt

102

erfolgt wäre. Stattdessen ist ab Dezember 1939 Lagergeld an die Firma Steinschneider & Châtelaine gezahlt worden. Dieser Umstand spricht dafür, dass der Erblasser der genannten Firma nicht den Auftrag erteilt hat, das Umzugsgut nach Italien oder Holland umzuleiten, sondern im Gegenteil angeordnet hat, dass es an dem Ort, an welchem es sich gerade befand - und das war nach der Überzeugung der Kammer Hamburg - einzulagern sei. Zwar hat der frühere Antragsteller Fritz Hirsch zunächst bei Anmeldung der Rückerstattungsansprüche angegeben, das Umzugsgut sei in Holland entzogen worden (vgl. Anmeldung vom 12. März 1958, Blatt 4 R der Akte). Eine Anfrage des Gerichts hat indessen ergeben, dass diese Angabe auf einer reinen Vermutung des früheren Antragstellers Hirsch beruhte (vgl. Auskunft des Verfahrensbevollmächtigten, Blatt 60 der Akte). Im übrigen hat der frühere Antragsteller Hirsch noch selbst die Verweisung des ursprünglich in Mannheim anhängigen Verfahrens nach Hamburg veranlasst.

Ist das Umzugsgut aber in Hamburg eingelagert worden, dann spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass es in der Folgezeit - sei es aufgrund des Schnellbriefes des Reichssicherheitshauptamtes vom 16. Januar 1941, sei es aufgrund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 - beschlagnahmt und versteigert worden ist.

Die Beschlagnahme und Versteigerung des Umzugsgutes aufgrund der vorgenannten Bestimmungen stellt eine ungerechtfertigte Entziehung im Sinne der Artikel 1, 2 und 11 brREG dar, für die der Antragsgegner gemäss Artikel 26 Absatz 2 brREG schadensersatzpflichtig ist.

Die

Die Höhe des Schadensersatzbetrages bemisst sich entsprechend § 16 BRUG nach dem Wiederbeschaffungswert, den die im Lift befindlichen Vermögensgegenstände des Erblassers am 1. April 1956 unter Berücksichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung gehabt hätten.

Dem Vortrag des Antragstellers zufolge enthielt der Lift des Erblassers Hausrat und Maschinen zur Herstellung von Zigarren.

Über den Umfang und die Zusammensetzung des Hausrates hat der Antragsteller in seinen eidesstattlichen Erklärungen vom 5. März und 13. September 1965 (Blatt 53 und 58 der Akte) nähere Angaben gemacht, die der Kammer glaubwürdig erscheinen. Der Sachverständige Oessling hat aufgrund dieser Angaben für den Hausrat des Erblassers einen Wiederbeschaffungswert von DM 11.574,80 ermittelt. Die Kammer hält die Bewertung des Sachverständigen, von dessen Zuverlässigkeit sie sich bereits in zahlreichen Verfahren überzeugen konnte, für angemessen. Auch die Parteien haben insoweit keine Einwendungen erhoben. Im Ergebnis hat die Kammer daher für den im Lift befindlichen Hausrat des Erblassers einen Schadensersatzbetrag von DM 11.574,80 festgesetzt.

Weniger zuverlässig erschienen der Kammer dagegen die Angaben, die der Antragsteller hinsichtlich der Anzahl und Beschaffenheit der im Lift verpackten Maschinen gemacht hat.

Insbesondere hat sich die Kammer nicht davon überzeugen können, dass in dem Lift etwa 4 Wickelmaschinen und 6 bis 8 Rollmaschinen - insgesamt also 10 bis 12 Zigarrenherstellungsmaschinen - verpackt waren, wie der Antrag-

steller

steller mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 13. Mai 1966 (Blatt 80 der Akte) vorgetragen hat. In seiner vorangegangenen eidesstattlichen Erklärung vom 13. September 1965 hat der Antragsteller nämlich im Gegensatz zu seinen jetzigen Ausführungen ausdrücklich erklärt, dass zwei Zigarrenherstellungsmaschinen verpackt worden seien. Das gleiche gilt hinsichtlich der Schneidemaschinen. Während in dem bereits zitierten Schriftsatz vom 13. Mai 1966 plötzlich von zwei Schneidemaschinen die Rede ist, hatte der Antragsteller in zwei vorangegangenen eidesstattlichen Erklärungen (vom 5.3. und 13.9.1965, vgl. Blatt 53 und 58 der Akte) ausdrücklich immer nur von einer Schneidemaschine gesprochen. Die Kammer kann unter diesen Umständen auch nur davon ausgehen, dass zwei Zigarrenherstellungsmaschinen, nämlich eine Roll- und eine Wickelmaschine, und ausserdem noch eine Schneidemaschine verpackt worden sind.

Davon, dass diese Schneidemaschine neu war, hat sich die Kammer ebenfalls nicht überzeugen können. Es ist denkbar, dass sich der Erblasser zum Zwecke der Auswanderung eine neue Schneidemaschine gekauft hat. Nach den Erfahrungen der Kammer kann aber nicht davon ausgegangen werden, dass ihm die Devisenstelle gestattet hat, diese neue Maschine auszuführen. Gerade im Jahre 1939, als sich die Kriegsgefahr bereits deutlich abzeichnete, hat man mit allen Mitteln versucht, jüdisches Vermögen im Inland zurückzuhalten. Soweit z.B. Emigranten neue Schreibmaschinen ausführen wollten, wurde ihnen dieses untersagt. Sie mussten die neuen Maschinen im Inland zurücklassen und durften stattdessen nur gebrauchte Modelle älterer Bauart ausführen. Auch dieses wurde ihnen

ihnen nur dann gestattet, wenn sie die Schreibmaschinen nachweislich zur Berufsausübung benötigten. In dieser Weise wurde - wie die Kammer in zahlreichen Rückerstattungsverfahren feststellen konnte - nicht nur in Hamburg, sondern auch im Bereich auswärtiger Oberfinanzdirektionen verfahren. Die Kammer hält es daher für ausgeschlossen, dass der Erblasser neue Maschinen ausführen durfte. Zumindest wäre ihm aber eine ersatzlose Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank in Höhe des Anschaffungswertes der besagten Maschine auferlegt worden. Das war aber offensichtlich nicht der Fall. Die gezahlte Dego-Abgabe von RM 450,-- (vgl. Auskunft der Deutschen Golddiskontbank^{B. 24 d/A.}) deckt nämlich allenfalls die im Zusammenhang mit der Auswanderung erforderlichen Neuanschaffung an Garderobe und Hausrat.

Aus den vorerwähnten Gründen hält es die Kammer ferner für ausgeschlossen, dass dem Erblasser gestattet wurde, neben den vorhandenen gebrauchten Tabakpressen noch weitere drei eigens zur Auswanderung angeschaffte neue Pressen im Lift zu verpacken und auszuführen (vgl. eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vom 13. September 1965, Blatt 58 der Akte). Es scheint schon fraglich, ob der Erblasser überhaupt fünf gebrauchte Pressen ausführen durfte. Auf keinen Fall sind aber daneben noch die behaupteten Neuanschaffungen zur Ausfuhr freigegeben worden.

Die Kammer kann unter diesen Umständen allenfalls davon ausgehen, dass zwei Zigarrenherstellungsmaschinen, eine Schneidemaschine und fünf Tabakpressen, die sämtlich gebraucht waren, im Lift verpackt und anschliessend in Hamburg vom Deutschen Reich entzogen worden sind.

Da

106

Da somit im Ergebnis weder über die Anzahl noch über das Alter und die sonstige Beschaffenheit der im Lift verpackten Maschinen genaue Feststellungen zu treffen sind, konnte die Kammer den insoweit zu zahlenden Schadensersatz auch nur im Wege der freien Schätzung (§ 287 ZPO) ermitteln.

Die Kammer hat, um wenigstens Annäherungswerte zu erhalten, die Firma Hauni-Werke Gebrüder Körber & Co. um Auskunft gebeten, welche Anschaffungspreise am 1. April 1956 für neue und gebrauchte Maschinen mittlerer Art und Güte zu zahlen gewesen wären.

Aus der am 16. August 1966 erteilten Auskunft dieser Firma, die sich mit der Fabrikation von Zigarren- und Zigarettenherstellungsmaschinen befasst (vgl. Blatt 88 und 89 der Akte) ergibt sich, dass es am 1. April 1956 für die hier in Frage stehenden Maschinen keinen regulären Gebrauchtwarenmarkt gegeben hat.

Unter diesen Umständen war bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes entgegen der sonst üblichen Bewertungsmethode von dem am 1. April 1956 für neue Maschinen mittlerer Art und Güte geltenden Kaufpreis auszugehen. Die Kammer hat dabei die von der Firma Hauni-Werke mitgeteilten Neupreise, denen auch die Parteivertreter nicht widersprochen haben, zugrunde gelegt. Von diesen Neupreisen waren aber im Hinblick darauf, dass die Maschinen des Erblassers im Zeitpunkt der Entziehung etwa 5 bis 6 Jahre alt waren und sich nach der Überzeugung der Kammer im Zeitpunkt ihrer Verpackung bereits mindestens 3 Jahre in Gebrauch befunden hatten, entsprechende Abschreibungen zu machen. Unter Berücksichtigung einer ergänzenden Auskunft der Firma Hauni-Werke vom 31. August 1966 (vgl. Blatt 92 der Akte), die der

Kammer

107

Kammer zuverlässig erscheint, war insoweit eine Wert-
Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 EEG.
minderung von mindestens 75% in Betracht zu ziehen.
Die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum EEG liegen
Darüberhinaus durfte nicht ausser acht gelassen werden,
nicht vor,
dass Maschinen, die am 1. April 1956 neu in den Handel ge-
langten, aufgrund ihrer technischen Ausgestaltung ^{bedeutend} wesent-
lich wertvoller waren, als die vom Antragsgegner entzogenen
Vorkriegsmodelle des Erblassers. Die Tatsache, dass es am
1. April 1956 für die hier in Frage stehenden Maschinen
keinen regulären Gebrauchtwarenmarkt gegeben hat, ist nach
der Überzeugung der Kammer vor allem darauf zurückzuführen,
dass gerade auf dem Gebiet der Zigarren- und Zigarettenher-
stellungsmaschinen zahlreiche technische Neuerungen ent-
wickelt worden sind, um entsprechend dem gesteigerten Bedarf
auch die Leistungsfähigkeit dieser Maschinen zu erhöhen.
Aus diesem Grunde sind von den von der Firma Hauni-Werke
genannten Neupreisen mindestens weitere 15 bis 20% ab-
zusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schien es der
Kammer angemessen, den für die entzogenen Maschinen des
Erblassers zu zahlenden Schadensersatz auf einen Betrag
zwischen DM 14.500,-- und 15.500,-- = DM 15.000,-- festzu-
setzen.

Im Ergebnis war der Antragsgegner somit zu einer
Schadensersatzleistung in Höhe von insgesamt DM 26.574,80
zu verurteilen.

Dass weitergehende Ersatzansprüche des Antragstellers
keine Berücksichtigung finden konnten, ergibt sich aus den
vorangegangenen Darlegungen.

Die

108

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 REG.
Die Voraussetzungen des § 7 der 2. AVO zum REG liegen
nicht vor.

Dampf

Münster

Kuchen.